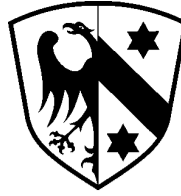


Bis zum 15.05.2015 sind folgende Steuern und Abgaben an die Stadthauptkasse zu entrichten:

Table with 3 columns: Tax type (e.g., Grundsteuer A und B, Müllabfuhrgebühren), Amount, and Account Number (Konto-Nr.).



Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Table showing opening hours for 'Allgemeine Verwaltung' and 'Bürgerbüro' from Monday to Friday.

Nr. 8 Donnerstag, 7. Mai 2015 60. Jahrgang

bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an steht der Lechwerke AG an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ vom 29.04.2015

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende vom Stadtrat am 28.04.2015 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“:

Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern enthalten.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Art. 2 Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2015
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxiordnung)

Vom 29.04.2015
Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl. S. 410), folgende vom Stadtrat am 28.04.2015 beschlossene Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxiordnung):

§ 1 Geltungsbereich
Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Kaufbeuren.

§ 2 Bereitstellen der Taxen
Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Standplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen der Taxen außerhalb der bereitstellenden zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis der Stadt einzuholen.

§ 3 Kennzeichnung und Benützung von Standplätzen
(1) Die Standplätze sind entsprechend der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 229 StVO) gekennzeichnet.
(2) Jeder diensthabende Taxifahrer bzw. jede diensthabende Taxifahrerin ist berechtigt, sein/ihr Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.
(3) Fernmeldeanlagen dürfen an Standplätzen nur bestehen, wenn sie allen Taxifahrern bzw. allen Taxifahrerinnen zur Verfügung stehen.
(4) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen oder Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

§ 4 Ordnung auf den Standplätzen
(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. Soweit ein Nachrückplatz vorhanden ist, darf der Taxistand von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Jede Lücke auf den Taxiständen und Nachrückplätzen ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Während des Bereitstellens hat sich der Fahrer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.
(2) Die an einem Taxistand erteilten Beförderungsaufträge sind nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) auszuführen. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
(3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern bzw. Taxifahrerinnen nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxen zu bedienen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor Annahme eines Auftrags ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. Kann der Taxifahrer bzw. die Taxifahrerin einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi (z. B. Nichtraucher-Taxi) weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages nicht zulässig. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
(4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.

§ 5 Dienstbetrieb
(1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und

der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Stadt zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Stadt.

(2) Die Stadt kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
(3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und Taxifahrern bzw. Taxifahrerinnen einzuhalten.

§ 6 Besondere Beförderungsbedingungen
(1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Auslieferung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
(2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.

(3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
(4) Der Taxifahrer bzw. die Taxifahrerin hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.
(5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
(6) Jeder Taxifahrer bzw. Taxifahrerin hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlungen
Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ein Taxi auf einem anderen als einem gekennzeichneten oder zugelassenen Standplatz bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 einer behördlichen Anordnung nicht Folge leistet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 auf einem Standplatz ein Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt oder eine Lücke nicht durch Nachrichten ausfüllt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 auf einem Standplatz sein Taxi so aufstellt, dass der Verkehr behindert wird,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 sich während der Bereitstellung nicht beim Fahrzeug aufhält,
6. entgegen § 4 Abs. 2 einen erteilten Beförderungsauftrag nicht ausführt bzw. im Falle von Satz 2 die sofortige Abfahrt nicht ermöglicht,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die Fernmeldeanlagen an Taxiständen bedient bzw. Fahraufträge ausführt,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 vor Annahme eines Auftrages ein bestehendes Rauchverbot nicht angibt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 einen Auftrag nicht weiterleitet,
10. entgegen § 4 Abs. 4 sein Taxi nicht in sauberem, gepflegtem Zustand bereitstellt oder sein Fahrzeug auf Standplätzen instand setzt oder wäscht,
11. entgegen § 5 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Radio- und Funkgeräte so laut einschaltet, dass Fahrgäste und andere Personen, insbesondere Anlieger von Standplätzen, gestört oder belästigt werden,
13. entgegen § 6 Abs. 3 die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen nicht beachtet,
14. entgegen § 6 Abs. 4 beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck nicht behilflich ist,
15. entgegen § 6 Abs. 5 während der Fahrgastbeförderung dritte Personen unentgeltlich oder eigene Haustiere mitnimmt,
16. entgegen § 6 Abs. 6 diese Taxiordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 15.05.2015 in Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2015
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse (Oberbürgermeister)

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxitarifordnung)

Vom 29.04.2015
Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl. S. 410), folgende vom Stadtrat am 28.04.2015 beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxiordnung):

§ 1 Begriffserklärungen
Leerfahrt ist die von einem Fahrgast bestellte Anfahrt von Taxen. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort.

Abholfahrt ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt von Taxen vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt.

Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
Rundfahrt ist die Fahrt von Taxen mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes.

Zielfahrt ist jede andere Fahrt von Taxen mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.

Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus Verkehrsgründen zum Stehen kommt.

§ 2 Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in der Stadt Kaufbeuren haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt; sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Stadtgebiet Kaufbeuren und das Gebiet des Landkreises Ostallgäu.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches der in Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet).

§ 3 Tarife

(1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 6 und 7 oder einer Sondervereinbarung nach § 8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, in jedem Fall Beförderungsentgelte nach folgenden Tarifen berechnet:
Tarif I
Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 222,22 m 3,60 Euro
Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 222,22 m 0,20 Euro (= 0,90 Euro/km)

Tarif II
Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 111,11 m 3,60 Euro
Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 111,11 m 0,20 Euro (= 1,80 Euro/km)

Tarif III
Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 210,53 m 3,60 Euro
Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 210,53 m 0,20 Euro (= 0,95 Euro/km)

Tarif IV
Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 105,26 m 3,60 Euro
Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 105,26 m 0,20 Euro (= 1,90 Euro/km)

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I bis IV werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen. Wer ein Taxi zur Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat das Beförderungsentgelt nach Tarif I bzw. nach Tarif III (§ 3 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 3,60 Euro zu bezahlen.

(3) Die Umschaltung von Tagtarif/Nachttarif muss zu den in Abs. 1 genannten Zeiten automatisch erfolgen.

§ 4

Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages beträgt
 bei einer Wartezeit von bis zu fünf Minuten
 0,20 Euro je 30 Sekunden (= 24 Euro/Stunde),
 bei einer Wartezeit von mehr als fünf Minuten
 0,20 Euro je 24 Sekunden (= 30 Euro/Minute),
 die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.

§ 5

Zuschläge

- (1) Bei Beförderung von Kleintieren kann für jedes Tier ein Betrag von höchstens 0,50 Euro berechnet werden. Blindenhunde sind frei zu befördern.
- (2) Handgepäck, das üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführt wird, sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen sind frei zu befördern. Für jedes weitere größere Gepäckstück beträgt das Entgelt 0,50 Euro.
- (3) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgast einmalig ein Zuschlag von 5,00 Euro an.
- (4) Die Summe der Zuschläge darf 10,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den verantwortlichen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Kaufbeuren zu melden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxiplatz, nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden Kilometer werden berechnet
 bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I 0,90 Euro,
 bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II 1,80 Euro,
 bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs III 0,95 Euro,
 bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs IV 1,90 Euro.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede 60 Sekunden der Wartezeit ein Entgelt von 0,50 Euro berechnet werden.

§ 7

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Fahrten im Sinne von § 1 sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

§ 8

Sondereinbarung

Der Abschluss von Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist zulässig. Die Sondereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Kaufbeuren.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
- (3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen. Diese Quittung muss enthalten:
 a) das berechnete Beförderungsentgelt,
 b) das amtliche Kennzeichen des Taxis,
 c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.
- (4) Der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) und Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt

- werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,
 2. entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Kleintieren, Gepäck und mehr als vier Personen mit einem Großraumtaxi nicht erhebt,
 3. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Kaufbeuren meldet,
 4. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht gemäß § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,
 5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 2 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 7. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 3 bei frei vereinbarten Fahrten nicht mindestens das Entgelt verlangt, das auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil angezeigt wird,
 8. entgegen der Vorschrift des § 8 Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ohne Genehmigung der Stadt Kaufbeuren abschließt,
 9. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 nicht jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt,
 10. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 die in dieser Verordnung oder in einer Sondereinbarung nach § 9 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet,
 11. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 3 auf Verlangen eine Quittung nicht erteilt,
 12. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren vom 23.07.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 16 vom 31.07.1997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 01.12.2011), außer Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2015
 Stadt Kaufbeuren
 Stefan Bosse, Oberbürgermeister

**VERORDNUNG
 der Stadt Kaufbeuren
 über das Wasserschutzgebiet in der
 Gemarkung Kleinkemnat für die öffentliche
 Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat
 vom 29. April 2015**

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Kleinkemnat wird in der Stadt Kaufbeuren das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der in der Stadt Kaufbeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)		verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichtem Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen		verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwässern		verboten
3.5	Ver sicherung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.0	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	----	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (genommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsrinnen sowie Geländeaufüllungen		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten

4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten	
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten, ausgenommen Rundballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanweisungen beachtet werden.	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	verboten
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.16	Umbruch von Grünland	verboten	
6.17	Aufforstung	nur zulässig, wenn ohne vorhergehenden Umbruch direkt in die vorhandene Pflanzendecke gepflanzt wird. Es ist ein standortgemäßer Mischbestand mit möglichst hohem Laubwaldanteil (v.a. Buche) anzustreben.	

(2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 5.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist wider-ruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Kaufbeuren vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Kaufbeuren zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4, 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungs-bereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hin-weiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben

Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Kaufbeuren zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Ver-richtungen auf den Grundstücken im Wasserschutz-gebiet durch Beauftragte der Stadt Kaufbeuren zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserver-sorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Ver-ordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversor-gungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungs-verordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum un-zumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnah-men vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4, 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anfor-derungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder

Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftli-chen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a), Nr. 8 und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Ver-ordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

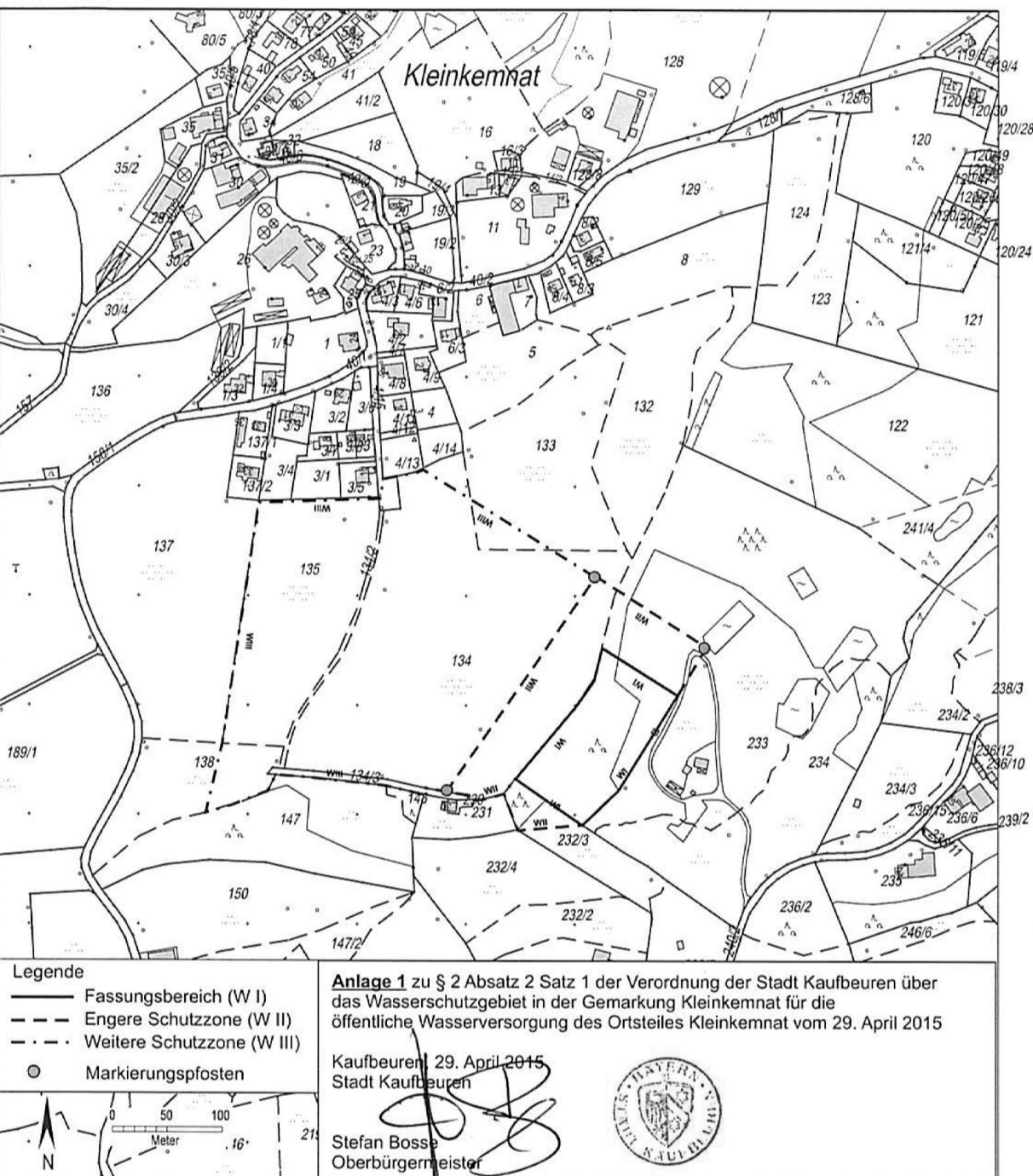
§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-machung im Amtsblatt für die Stadt Kaufbeuren in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kaufbeuren über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Kaufbeuren, Ortsteil Kleinkemnat, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat vom 06. Juli 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 14/1976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 21/2001), außer Kraft.

Kaufbeuren, 29. April 2015
STADT KAUFBEUREN
Stefan Bosse, Oberbürgermeister



Anlage 2

zur Verordnung der Stadt Kaufbeuren über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kleinkemnat für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kleinkemnat vom 29. April 2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 6

1. **Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2) Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.
2. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (zu Nr. 2.2) Im Fassungs-bereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammen-hang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anfor-derungen gestellt.
3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen** (zu Nr. 2.3) Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
 - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.
 Entsprechend VwV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anfor-derungen hinaus keine Anforderungen gestellt.
4. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung** (zu Nr. 6.7) Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle

Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehträn-ken, etc.) überschritten wird.

5. **Besondere Nutzungen** sind beispielsweise folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärt-nerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derar-tiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.
6. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkom-mende Maßnahmen** (zu Nr. 6.14) Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende über-nehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedin-gungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchfüh-ren, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedin-gungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Ver-ordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu ver-standen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Kaufbeuren, 29. April 2015
STADT KAUFBEUREN
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Bauleitplanung;

**1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Reifträgerweg“,
Plan-Nr. 61.1 für die Grundstücke Fl.Nrn. 1788/6, 1824/40 und 1824/1
Teil, westlich des Reifträgerweges in Kaufbeuren**

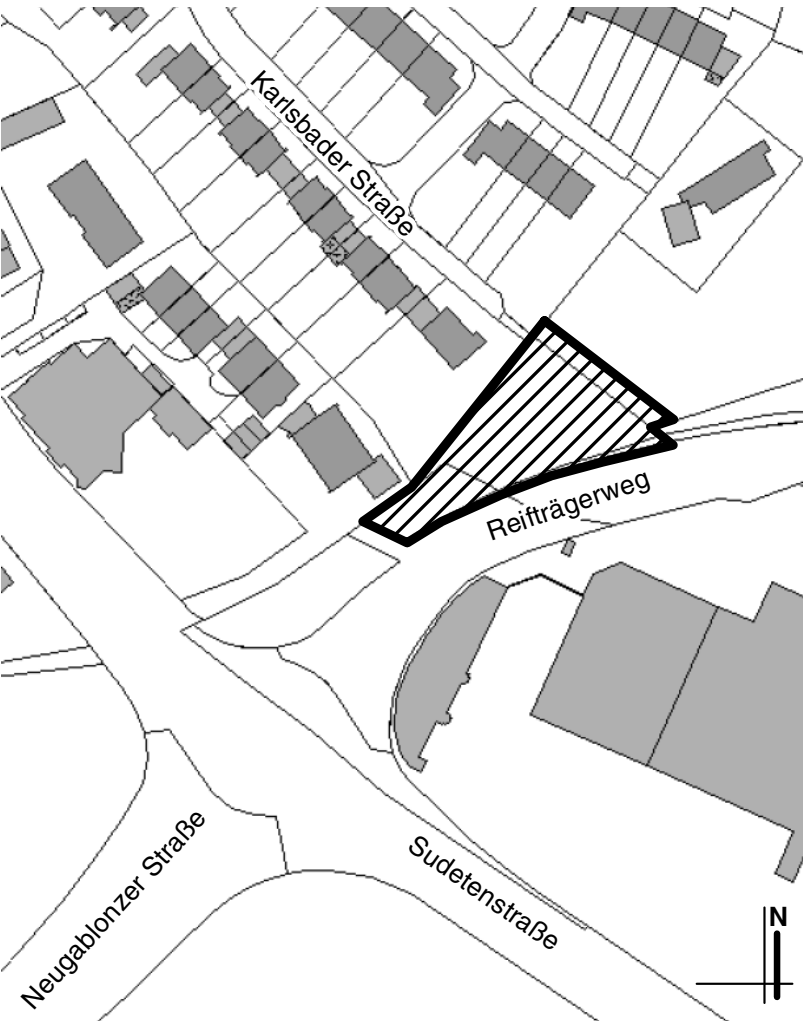
Plan-Nr. 61.1.3

hier: 1. Vollzug § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -

2. Vollzug § 3 Abs. 2 i. V. m. 13 BauGB)

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung -



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 21.01.2014 für das oben genannte Gebiet den Bebauungs- und Grünordnungsplan zu ändern.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich der 1. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung ist die Festsetzung eines Mischgebietes zur Errichtung eines Büro- und Ärztehauses.

Nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die 1. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung in der Fassung vom 24.02.2015, die Begründung in der Fassung vom 24.02.2015 sowie umweltbezogene Informationen wie Angaben zum Immissionschutz und Verkehrsuntersuchung hierzu liegen in der Zeit

vom 15.05.2015 bis einschließlich 15.06.2015

bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N), während der Dienststunden für den Parteiverkehr öffentlich aus.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Plan Einsicht zu nehmen, Auskunft zu verlangen und ggf. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn der Antragsteller schuldhaft versäumt hat, seine Einwendungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzutragen.